

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 24. Februar 1956	Nr. 7
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
18.1.56	Anordnung über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland	41
30.1.56	Anordnung über die Neuregelung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in staatliche Heime	42
8. 2. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie	42
20.1.56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 91 bis 94.....	44
10. 1.56	Anordnung Nr. 3 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	48

Anordnung über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundes- republik Deutschland.

Vom 18. Januar 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik decken aus ihren eigenen Finanzmitteln:

- a) Frachten und Rollgeld ab Werk bis Sammelplatz der Messesendung und Fracht ab Sammelplatz bis Messestand, evtl. notwendige Rückfracht und Versicherung von Haus zu Haus.
- b) In der Deutschen Demokratischen Republik entstehende Reisekosten und Tagegelder der Monteure und technischen Betreuer für im Zusammenhang mit der Messevorbereitung durchzuführende Aufgaben, wie Brigadebesprechungen, technische Informations- und Delegationsbesprechungen, Anreise zum Sammelort sowie Abreise vom Ort der Entlassung der Delegation.
- c) Reisekosten und Tagegelder der Delegationsmitglieder aus den Produktionsbetrieben und den Außenhandelsunternehmen' (Brigade) ab Sammelort der Delegation bis Entlassungsort der Delegation entsprechend dem An- und Abreiseplan der Delegationsleitung.
- d) Löhne bzw. Gehälter für die zur Montage oder technischen Betreuung bzw. zur technischen Information auf der Messe anwesenden Fachkräfte entsprechend den zwischen den Außenhandels-

unternehmen und den Produktionsbetrieben abzuschließenden Abordnungsvereinbarungen.

Die Löhne bzw. Gehälter sind ohne Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Gemeinkosten und Gewinnzuschläge den Außenhandelsunternehmen von den Produktionsbetrieben in Rechnung zu stellen.

- e) Versicherung der Mitglieder der Delegation.
 - f) Hilfsstoffe zur Vorführung der Exponate.
 - g) Den an die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlenden Anteil an Gemeinkosten für die technische und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung für jede Kollektivbeteiligung bzw. die für die Einzelbeteiligungen zu zahlende Bearbeitungsgebühr.
- Der vorgenannte Gemeinkostenanteil beinhaltet die entsprechend der Bruttostandfläche auf die teilnehmenden Außenhandelsunternehmen verteilten Kosten für
- aa) Standmiete,
 - bb) Reise- und Tagegelder der Vorbesprechungs-Delegation und der Leitung der Messe-Delegation,
 - cc) Architekt und Standbau,
 - dd) Repräsentation und Presse-Konferenz,
 - ee) zentrale Werbung,
 - ff) sonstige allgemeine Kosten während der Messe.

Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik legt bei jeder Kollektivbeteiligung auf der Grundlage der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Standflächen und ihren Erfahrungssätzen für jedes Außen-